

3023/AB XX.GP

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Reinhart Gaugg und Genossen vom 8. Oktober 1997, Nr. 3061/J, betreffend die Aufwertung eines E2a-Arbeitsplatzes beim HZA Klagenfurt von Funktionsgruppe 3 auf Funktionsgruppe 6, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Das ist mit Ausnahme des Hauptzollamtes Graz, bei dem kein derartiger Arbeitsplatz eingerichtet war, richtig.

Zu 2.:

Mit der nachträglichen Anfügung „mit besonderen Aufgaben betraut“ soll das bereits im Zusammenhang mit der im Jahr 1994 (aufgrund des EU-Beitrittes) durchgeführten Neustrukturierung der Zollämter angehobene Qualifikationsprofil dieses Arbeitsplatzes, wegen der aufgrund des Aufgabeninhaltes an sich unüblichen Verleihung an einen Zollwachebeamten, transparent gemacht werden.

Zu 3. und 4.:

Das ist richtig.

Zu 5.:

Bei dem Hinweis „Personalbetreuung“ handelt es sich nicht um die bewertungsrelevanten „besonderen Aufgaben“ sondern um eine Zusatzinformation, die ausschließlich der Stellung als Vorsitzender der Landessektion Zollwache in der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst (GÖD) zuzuordnen ist.

Zu 6. und 15.:

Die Arbeitsinhalte der Arbeitsplätze „Referent für das Zoliverfahren beim Hauptzollamt“ gleichen einander zwar bei den Hauptzollämtern (HZA) Feldkirch, Innsbruck, Salzburg und Linz, sind jedoch aufgrund anders gelagerter organisatorischer Gegebenheiten inhaltlich nicht mit jenem beim Hauptzollamt Klagenfurt vergleichbar.

Die Arbeitsplätze „Referent für das Zoliverfahren beim Hauptzollamt“ haben bei den HZA Feldkirch, Innsbruck, Salzburg und Linz im wesentlichen „Erledigungen von Ausforschungsschreiben und Suchanzeigen im Versandverfahren, Überprüfung von Versandscheinen, Prüfung von Evidenzlisten und Abfuhrverzeichnissen, Mobile Lagerüberwachung, Bestandsaufnahmen in Zollagern und Nachschauen“ zum Inhalt. Es handelt sich bei diesen Aufgabeninhalten um formalisierte Anschreiben an Bestimmungszollstellen betreffend die Frage nach dem Verbleib von Sendungen, die im Gemeinschaftlichen Versandverfahren angewiesen wurden oder um die ebenfalls formalisierte Beantwortung solcher Anfragen. Ebenso stellt die Überprüfung der Versandscheine eine Formalkontrolle dar, die Prüfung der Evidenzlisten und Abfuhrverzeichnisse beschränkt sich auf die Prüfung der Übereinstimmung von Listen mit den beim Zollamt abgelegten Zollanmeldungen. Die Überwachung von Zollagern umfaßt die Kontrolle der Zahl der Packstücke in Übereinstimmung mit den Lageraufschreibungen. Das Qualifikationsprofil dieser Arbeitsplätze entspricht dem eines reinen A3 bzw. E2a Bediensteten. Zu einer Änderung dieser Arbeitsplätze bestand keine Veranlassung.

Der Arbeitsplatz beim Hauptzollamt Klagenfurt fordert vom Inhaber die rechtliche Prüfung der Erfüllung bestimmter Tatbestandsmerkmale, die für eine begehrte Befreiung von Zoll- und sonstigen Abgaben eine „conditio sine qua non“ darstellen, somit die Subsumtion von Lebenssachverhalten unter abstrakte, von der Europäischen Union vorgegebene, komplex gestaltete Normen. Diese Prüfung erfolgt unter anderem durch Befragung der Antragsteller über deren persönliche und berufliche Verhältnisse, Aufnahme von Niederschriften, Einsichtnahme und Prüfung von Unterlagen, Schriftverkehr mit ausländischen Behörden und Parteigehör. Dieser Arbeitsplatz ist unter den Aspekten Selbständigkeit, Eigenverantwortlichkeit, Bandbreite, Vielfalt und Schwierigkeit wesentlich höher zu klassifizieren. Es ist aufgrund dieser komplexen Aufgabeninhalte auch nicht beabsichtigt, diesen Arbeitsplatz nach Freiwerden (voraussichtlich 1998) neuerlich mit einem Zollwachebeamten zu besetzen.

Zu 7. bis 11.:

Wie bereits unter Punkt 2 dargelegt, erfolgte die Anhebung des Qualifikationsprofils dieses Arbeitsplatzes im Zusammenhang mit der im Jahr 1994 durchgeführten Neustrukturierung der

Zollämter. Mit 1. Jänner 1997 kam es weder zu Aufgabenverschiebungen, Änderungen des Aufgabenumfanges oder zu Auswirkungen für andere Bedienstete. Mit dem Zusatz „mit besonderen Aufgaben betraut“ wurde lediglich zu den Arbeitsplätzen "Referent für das Zollverfahren“ bei den anderen Hauptzollämtern klar differenziert.

Zu 12. und 13.:

Wesentliche Grundlage der Arbeitsplatzbewertung liefert das Aufgabenprofil, das heißt das Qualifikationsprofil des Arbeitsplatzes und nicht die Quantität der zu vollziehenden Aufgaben. Es ist richtig, daß der Bedienstete von 1. Jänner bis 1. September 1997 25 Akte einschließlich Approbation erledigt hat. Infolge der häufigen - laut Stellungnahme des Hauptzollamtes - gerechtfertigten Abwesenheit des Arbeitsplatzinhabers mußten jedoch alle anderen in seine Zuständigkeit fallenden Erledigungen durch A2 Bedienstete erledigt werden, da kein auch nur annähernd gleich qualifizierter Zollwachebeamter zur Verfügung stand.

Zu 14.:

Der Arbeitsplatz Nr.39, das ist der Referent für das Zollverfahren beim Hauptzollamt Klagenfurt, ist seit der Neustrukturierung der Zollämter im Jahr 1994 mit überwiegendem A2 - (Gehobener Dienst) Qualifikationsprofil dem Bereich „Materielles Zollrecht“ zugeordnet. Der Bereich „Materielles Zollrecht“ wird infolge der hohen qualitativen Ansprüche von einem Beamten der Verwendungsgruppe A1 verantwortlich geleitet.

Da das Qualifikationsprofil dieses Arbeitsplatzes (Referent für das Zollverfahren beim HZA Klagenfurt) seither unverändert überwiegend A2 - wertig ist, hätte die Aufwertung an sich bereits mit Wirksamkeit 1995 erfolgen müssen.

Zu 16.:

Der Arbeitsplatzinhaber hat in 15 Fällen über die Zollbefreiung von Kraftfahrzeugen als Übersiedlungsgut, in 3 Fällen über die Zollbefreiung für Möbel und sonstigen Hausrat als Übersiedlungsgut, in jeweils einem Fall über die Zollbefreiung von Ausstattungsgut, Diplomatengut und Erbschaftsgut selbständig Erhebungen geführt, die Rechtsentscheidung selbständig getroffen und Grundlagenbescheide für das jeweils in Betracht kommende Abfertigungszollamt ausgefertigt und approbiert. Weiters hatte der Arbeitsplatzinhaber in zwei Fällen über die Preisgabe von Kraftfahrzeugen an den Bund und in jeweils einem Fall über das Vorliegen aller Voraussetzungen für eine Rückwarenabfertigung sowie über eine nachträgliche Abgabebefreiung zu befinden und bescheidmäßig abzusprechen. Gerade der Komplex der Abgabebefreiungen erfordert Erfahrung, Genauigkeit und fundierte Kenntnisse der EU-Bestimmungen. Bei falscher rechtlicher Würdigung von Sachverhalten kann es zu Abgabenausfällen kommen, die sich bei Prüfungen der Europäischen Kommission oder des Europäischen Rechnungshofes in hohen Anlastungen niederschlagen können. Laut Darstellung des

Hauptzollamtes konnte der Arbeitsplatzinhaber diese Aufgabe nur erfüllen, weil er über bedeutende berufliche Erfahrung verfügt.

Zu 17.:

Mit der grundlegenden Umstrukturierung der Zollverwaltung aus Anlaß des EU-Beitrittes Österreichs wurden in der zivilen Zollverwaltung und in der Zollwache insgesamt mehr als 2100 Arbeitsplätze eingespart und etwa 600 davon neu organisiert. In diesem Zusammenhang kam es in zahlreichen Fällen zu vergleichbaren Auf- sowie Abwertungen. Details hinsichtlich der betroffenen Arbeitsplätze konnten in der für die Anfragebeantwortung zur Verfügung stehenden Zeit nicht erhoben werden.